

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1856

Bibern: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bibern ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 100'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Bibern wurden um 1925 im Gebiet Moos und um 1965/70 im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellt. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das vom Ingenieurbüro W+H AG, Biberist, ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen rund 13 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 4.5 km Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Zudem ist beim rund 800 m langen Moosgraben dringend ein Unterhalt (Sohle und Böschungen reprofilieren) notwendig. Die Gesamtkosten sind auf 100'000 Franken veranschlagt; davon sind rund 70'000 Franken beitragsberechtigigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt, an die pauschal beitragsberechtigigten Kosten von 70'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % oder pauschal 17'500 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigigten Kosten einen Bundesbeitrag von 27 % in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma Gebr. Jetzer AG, Schnottwil, vergeben.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Art. 97 LwG (SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Unterhaltsarbeiten am Moosgraben dürfen nur in Absprache dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Fachstelle Fischerei ausgeführt werden.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 17'500 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2010 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Bibern hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt, Wasserbau
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4578 Bibern
W + H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist